

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die kleinste  
Zeile 10 Pf.

**Abonnement**  
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.  
2 illust. Beilagen) in der  
Expedition, bei unsern Bo-  
sten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: C. Dannebohn in Eibenstock.

44. Jahrgang.

Nr 24.

Donnerstag, den 25. Februar

1897.

### Erlaß,

#### das diesjährige Musterungsgeschäft in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg betr.

Unter Hinweis auf den nachstehenden, für die diesjährige Musterung im Bezirke der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg aufgestellten Geschäftsplan werden

a) die Militärpflichtigen des Jahrganges 1877 und  
b) diejenigen Militärpflichtigen früherer Altersklassen, welche noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältnis erhalten haben oder von der Bestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind,  
veranlaßt, zu den nachstehend festgesetzten Musterungsterminen vor der Ersatz-Commission pünktlich und im reinlichen Zustande zur Vermeidung der Zwangsvorführung und der in § 26 der Wehr-Ordnung angedrohten Strafen und Nachtheile zu erscheinen, während das persönliche Erscheinen in den Loosungsterminen den Militärpflichtigen freigestellt bleibt.

Dabei wird auf nachstehende Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht:

1) Die von der Ersatz-Commission ausgesprochene, im Loosungsscheine vermerkte Entscheidung ist nicht endgültig, erst von der Königl. Ober-Ersatz-Commission wird im Aushebungstermine entscheidende Bestimmung getroffen.

2) Militärpflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert sind, haben ein ärztliches Zeugniß einzureichen, welches, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, durch die Ortsbehörde zu beglaubigen ist (§ 62, der Wehr-Ordnung.)

3) Militärpflichtige, welche sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden und dadurch auf ihre Loosnummer verzichten, können zwar nicht mit Bestimmtheit darauf rechnen, beim Aushebungsgeschäft demjenigen Truppentheile überwiesen zu werden, zu welchem sie vorgemustert sind, sie können dagegen bestimmt darauf rechnen, am allgemeinen Einstellungstermine eingestellt, also nicht dem Nachersatz zugewiesen zu werden, oder überzählig zu bleiben.

Es haben daher Militärpflichtige, welche gern eingestellt sein wollen, den Verzicht auf ihre Loosnummer bereits im Musterungstermine zu erklären.

4) Militärpflichtige, welche an Epilepsie zu leiden behaupten, haben auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen und abhören zu lassen, oder ein Zeugniß eines **beamteten** Arztes beizubringen (§ 65, der Wehr-Ordnung.)

Die bezüglichen Protocolle sind **spätestens im Musterungstermine vorzulegen.**

5) Jeder Militärpflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen. Die Beteiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von obrigkeitlich beglaubigten Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen (§§ 32 und 63, der Wehr-Ordnung.)

Die bezüglichen Anträge sind alsbald anher einzureichen.

Kommen gleichzeitig zwei Söhne hilfsbedürftiger Familien zur Bestellung, welche nicht gleichzeitig als Ernährer entbehrt werden können, oder dient einer bereits in der Armee, so kann auf Grund des eingereichten Zurückstellungsantrags der eine zurückgestellt und spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahres, bei gleichzeitiger Entlassung des zuerst eingestellten Sohnes eingestellt werden. (§ 32, der Wehr-Ordnung.) **Sticht sich ein Zurückstellungsantrag auf die Arbeits- bezw. Aufsichtsunfähigkeit der Eltern u. des Militärpflichtigen, so muß solches durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermine bestätigt werden und haben sich die Beteiligten persönlich mit einzufinden.** (§§ 33, und 63, der Wehr-Ordnung.)

Zeugnisse, welche zum Behufe der Befreiung vom Militärdienste oder wegen erbeterer Zurückstellung gebraucht und von Behörden — Stadträthen, Bürgermeistern oder Gemeindevorständen — ausgestellt werden, müssen entweder auf eigene genaue Kenntniß der Verhältnisse der darin Nachsuchenden, oder auf eingezogene sorgfältige Erkundigung sich gründen.

Zurückstellungsanträge, welche die Ersatz-Commission für unbegründet befindet, werden der Königl. Ober-Ersatz-Commission zur Entscheidung vorgelegt. Einsprüche gegen die Entscheidung der Ersatz-Commission müssen binnen 10 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Entscheidung der Ersatz-Commission für publicirt anzusehen war, bei der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg unter Beibringung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen erhoben werden.

Die Ortsbehörden haben für pünktliche Bestellung der Mannschaften Sorge zu tragen; die mit der Stammrollenföhrung beauftragten Personen haben die Rekruten zu begleiten und die Rekrutirungsstammrollen nebst Geburtslisten und den sonstigen Belegstücken mitzubringen. (§§ 61, und 106 der Wehr-Ordnung.)

Schwarzenberg, am 14. Februar 1897.

Der Civilvorsitzende der Ersatz-Commission in den Aushebungs-  
bezirken Schwarzenberg und Schneeberg.

Fehr. v. Wirkung.

### Geschäftsplan.

#### I. Musterungstermine.

##### 1) Aushebungsbezirk Schwarzenberg:

###### a. im Musterungsorte Johanngeorgenstadt,

im Rathhause daselbst

von Vormittags 1/10 Uhr an:

den 1. März 1897 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Breitenbrunn, Breitenhof, Jugel, Steinbach, Steinheidel, Wittigsthal und Johanngeorgenstadt;

##### b. im Musterungsorte Schwarzenberg,

im Bade Ottenstein daselbst

von Vormittags 8 Uhr an:

den 2. März 1897 für die Militärpflichtigen aus Beierfeld, Bernsbach und Bockau,  
den 3. März 1897 für die Militärpflichtigen aus Bernsgrün, Grandorf, Erla, Grünhain, Grünstädtel, Langenberg mit Fürstel, Markersbach mit Unterscheibe, Mittweida mit Obermittweida und Reuwest mit Untersachsenfeld,  
den 4. März 1897 für die Militärpflichtigen aus Lauter, Obersachsenfeld und Raschau,  
den 5. März 1897 für die Militärpflichtigen aus Pöhla, Mittersgrün, Tellerhäuser, Waschleithe, Wildenau und Schwarzenberg.

##### 2) Aushebungsbezirk Schneeberg:

###### a. im Musterungsorte Eibenstock,

in der Restauration zum Feldschloß daselbst

von Vormittags 9 Uhr an:

den 8. März 1897 für die Militärpflichtigen aus Blauenthal, Muldenhammer, Reichardtsthal, Schönheitshammer und Eibenstock,  
den 9. März 1897 für die Militärpflichtigen aus Schönheit, Carlsfeld mit Weitersglashütte, Wildenthal und Wolfsgrün,  
den 10. März 1897 für die Militärpflichtigen aus Hundshübel, Neuheide, Oberstühengrün, Sofa und Unterstühengrün;

###### b. im Musterungsorte Lössnitz,

im Rathhause daselbst

von Vormittags 9 Uhr an:

den 11. März 1897 für die Militärpflichtigen aus Alberoda, Dittersdorf, Gröna, Niederraffalter, Niederlösnitz, Niederpfannenstiel, Oberaffalter, Oberpfannenstiel, Streitwald und Lösnitz;

###### c. im Musterungsorte Aue,

im Gasthose zum blauen Engel daselbst

von Vormittags 9 Uhr an:

den 12. März 1897 für die Militärpflichtigen der Jahrgänge 1877 und 1876 aus Aue,  
den 13. März 1897 für die übrigen Militärpflichtigen aus Aue und für die Militärpflichtigen aus Auerhammer, Albernau, Reudorfel und Zelle;

###### d. im Musterungsorte Schneeberg,

im Gasthose Stadt Leipzig daselbst

von Vormittags 1/10 Uhr an:

den 15. März 1897 für die Militärpflichtigen der Jahrgänge 1877 und 1876 aus Schneeberg,  
den 16. März 1897 für die übrigen Militärpflichtigen aus Schneeberg und diejenigen aus Reustädtel,  
den 18. März 1897 für die Militärpflichtigen aus Burkhardsgrün, Griesbach, Lindenau, Niederschlema, Oberschlema, Schindlers Bert und Ischorlau.

### II. Loosungstermine.

den 6. März 1897 von Vormittags 8 Uhr an für die Militärpflichtigen des Jahrganges 1877 aus dem **Aushebungsbezirke Schwarzenberg im Bade Ottenstein in Schwarzenberg;**

den 19. März 1897 von Vormittags 1/10 an für die Militärpflichtigen des Jahrganges 1877 aus dem **Aushebungsbezirke Schneeberg im Gasthose Stadt Leipzig in Schneeberg.**

### Erlaß,

#### das Zurückstellungsverfahren der Reservisten, Landwehrleute, Ersatzreservisten und Landsturmpflichtigen betr.

Nach den Bestimmungen in § 64 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 in Verbindung mit §§ 118, 120, und 122 der Wehrordnung vom 22. November 1888 können aus Anlaß ihrer häuslichen und gewerblichen Verhältnisse für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres

- Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve,
- Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots,
- Mannschaften der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots,
- Ersatzreservisten hinter die letzte Jahresklasse der Ersatz-Reserve, sowie in besonders dringenden Fällen hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots und
- Landsturmpflichtige hinter die letzte Jahresklasse des Landsturmes zweiten Aufgebots

zurückgestellt werden.

Zurückstellungen der fraglichen Art dürfen erfolgen, wenn  
a. ein Mann als **der einzige Ernährer** seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter bez. seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstätte bewohnt, zu betrachten ist und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung zustehende gesetzliche Unterstützung der **dauernde** Niedergang des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte,